

Softwarebescheinigung

An die gesetzlichen Vertreter der VEDA GmbH:

Die **VEDA GmbH, Alsdorf**, hat uns am 27. Juni 2016 beauftragt, eine Prüfung des Softwareproduktes

**VEDA FA Finanzen (j-ware) for system I, Release 55.22
inklusive des Moduls Anlagenbuchhaltung**

durchzuführen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird durch unsere Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasst unsere Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wird anhand von Testfällen beurteilt. Über die von uns durchgeführten Prüfungsschritte und die daraus resultierenden Ergebnisse haben wir mit Datum vom 19. September 2016 einen separaten Prüfungsbericht erstellt.

Unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Ordnungsmäßigkeits-, Sicherheits- und Kontrollanforderungen gemäß IDW RS FAIT 1
- BMF-Schreiben vom 14.11.2014: „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Büchern in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD)“

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebietes angepasst werden, kann sich unser Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht das von uns geprüfte Softwareprodukt „VEDA FA Finanzen (j-ware) for system I“, Release 55.22, inklusive des Moduls Anlagenbuchhaltung bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der VEDA GmbH geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 nebst Sonderbedingungen mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Aachen, den 19. September 2016

VBR Dr. Paffen · Schreiber und Partner mbB

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater · Fachanwälte für Steuerrecht
Fachberater für Internationales Steuerrecht



(Dipl.-Kfm. Hans-Jörg Schreiber)
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



(Dipl.-Finanzw. Ralf Hündgen)
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht